

Regelung der Konzessionsabgabe im Netzgebiet der EG Rettenberg

1. Als Entgelt für das dem VNB eingeräumte Recht zur unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern mit Strom im Gemeindegebiet mittels Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen zahlt der VNB an die Gemeinde Konzessionsabgaben im Rahmen der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung - KAV) in ihrer jeweils gültigen Fassung.
2. Die Konzessionsabgabe beträgt derzeit:
 - a) bei der Belieferung von Tarifkunden
 - bei Strom, der im Rahmen eines Schwachlasttarifs (§ 9 der Bundestarifordnung Elektrizität) oder der dem Schwachlasttarif entsprechenden Zone eines zeitvariablen Tarifs (Schwachlaststrom) geliefert wird **0,61 ct/kWh**
 - bei Strom, der nicht als Schwachlaststrom geliefert wird **1,32 ct/kWh**
 - ausgenommen ist gemäß Gemeinderatsbeschluss der Stromverbrauch landwirtschaftlicher Betriebe, die der EG Rettenberg von der Gemeinde zu benennen sind;
für sie beträgt die Konzessionsabgabe bis zu einem Stromverbrauch von 5000 kWh/Jahr (ggf. Summe aus HT und NT) je nach Tarifart **1,32 bzw. 0,61 ct/kWh**;
für darüber hinausgehenden Verbrauch **0,11 ct/kWh**
 - b) bei der Belieferung von Sondervertragskunden **0,11 ct/kWh**.
3. Für Stromlieferungen aufgrund von Sonderkundenverträgen aus dem Niederspannungsnetz (bis 1 kV) gilt § 2 Abs. 7 KAV.
4. Liefern Dritte im Wege der Durchleitung Strom an Letztverbraucher, so sind von den VNB Konzessionsabgaben in der Höhe zu zahlen, wie sie der VNB in vergleichbaren Fällen für eigene Lieferungen seines Unternehmens oder durch verbundene oder durch assoziierte Unternehmen in diesem Versorgungsgebiet zu zahlen hätte. Diese Konzessionsabgaben werden von den VNB dem Netznutzungsentgelt hinzugerechnet und dem Netznutzer in Rechnung gestellt.